

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Marktgemeinderat Beratzhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Referenten (deren Aufgabengebiet im Beschluss Nr. 3 des Marktgemeinderates vom 05.06.2014 dokumentiert ist):

#### **Ausschüsse:**

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (beschließend), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss (beschließend), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden Herrn Sebastian Liedtke und je einen Vertreter der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen.

#### **Referenten:**

- für Wirtschaft und Gewerbe
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Ortsmarketing und Tourismus
- Referent für Landwirtschaft und ländlicher Bereich
- Referent für Familie und Senioren
- Referent für Kindergarten und Schule
- Referent für Kultur
- Referent für Bauwesen
- Referent für Umwelt und Energie

- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je
  - a. 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates
  - b. 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse
  - c. 50,00 €/Prüfungstag für die notwendige Teilnahme beim Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Zur Vorbereitung der Sitzungen (Telefongebühren, Büromaterial, usw.) wird den im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen ein Sockelbetrag von 16,00 €/ Monat gewährt. Außerdem erhalten die im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Betrag von 6,00 € je Marktgemeinderatsmitglied.
- (6) Die Referenten und Fraktionssprecher erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### § 5

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.07.2008 außer Kraft.

Beratzhausen, den 10.06.2014

Markt Beratzhausen



Meier

1. Bürgermeister

Aushang:	10.06.2014	Mitteilungsblatt Nr.	24/2014
Abnahme:	14.07.2014	vom	13.06.2014